Gemeinde Zeuthen Finanzverwaltung Schillerstr. 1 15738 Zeuthen



Eingangsstempel

Erklärung zur Prüfung der Zweitwohnungsteuerpflicht in der Gemeinde Zeuthen

1. Die Erklärung wird abgegeben von:	Kassenzeichen:			(falls vorhanden)
Name, Vorname:	Anschrift:			
Telefon-Nr:* (für evtl. Rückfragen) Geburtsdatum: Sind Sie verheiratet oder in einer eingetragen 2. Wohnung, für die die Erklärung abgegek	ja	• ,	auernd getrenn	t lebend?
	en wird.			45700 70000
Straße, Hausnummer: Flur:Flurstück:	Gemarkung			15738 Zeuthen
Begründung, falls die Wohnung nicht zweitwermietet haben, fügen Sie bitte Auszüge des Mietvertra 3. Angaben zur Ausstattung der Zweitwoh	ges bei, aus denen erkennbar is			
Wohnfläche: m²	9			
Art der Wohnung: Bungalow/Laube Eigentumswohn			☐ Mietwohnu Zugang	ng
Wasserversorgung (zumindest in vertretbarer Strom oder vergleichbare Energieversorgung Fenster: WC (zumindest in vertetbarer Nähe) Bad und/ oder Dusche: Sammelheizung		nein nein nein nein nein nein	innen	außen
·	ettokaltmiete <u>:</u> tte zum Nachweis geeignete Un	terlagen, z.B.	€ Kopie des Mietvert	rages beifügen)
4. Seit wann wird die Zweitwohnung genut	zt? Datum:			
Wird die Wohnung aus berufsbedingten Grür	nden gehalten ? (Zutreffende ja	es bitte ankreu nein	uzen)	
Wenn JA, Ihre berufliche Tätigkeit:		_Arbeitgeb	er:	
Haben mehrere Personen die Wohnung inne (Wenn JA , bitte unbedingt Anlage 1 ausfüllen)	? ja	nein		
Ort, Datum	Unterschrift			

Ich versichere, die Angaben dieser Erklärung vollständig und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Erläuterungen und Hinweise zur Zweitwohnungssteuer

Die aktuelle **Zweitwohnungssteuersatzung** der Gemeinde Zeuthen vom 20.03.2019 ist im Amtsblatt Nr. 3 der Gemeinde Zeuthen vom 03.04.2019 veröffentlicht. Sie kann im Internet unter <u>www.zeuthen.de</u> eingesehen werden.

Steuerpflichtiger ist danach, wer im Gebiet der Gemeinde Zeuthen eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

Eine **Zweitwohnung** ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung (die er nicht innehaben muss!) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.

Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über

- ein Fenster,
- eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
- eine Trinkwasserversorgung, sowie eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe,

verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung.

Es gibt Sonderfälle, die nicht der Steuer unterliegen (§ 1 Abs. 4 der Satzung).

Steuermaßstab für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist die Nettokaltmiete. Ist diese dem Mietvertrag nicht unmittelbar zu entnehmen, wird sie errechnet oder in Anlehnung an Vergleichsmieten qualifiziert geschätzt.

Anzeige- und Mitteilungspflichten: Wer eine Zweitwohnung innehat, sie in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Zeuthen innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Änderungen bei der Nettokaltmiete, sowie bei Steuerschätzungen der Abschluss von Veränderungen, die erkennbar Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben, oder den Sachverhalten, die zur Beurteilung der Wohnung als nicht steuerpflichtig führen, sind der Gemeinde Zeuthen binnen eines Monats anzuzeigen.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise, bei der Gemeinde Zeuthen gemeldet hat.

Für eventuelle Rückfragen oder weitere Informationen steht Ihnen folgende Mitarbeiterin während den Sprechzeiten gern zur Verfügung:

Ansprechpartner	Zimmer	Telefon	E-Mail
Frau Ehresmann	18	033762/753-521	ehresmann@zeuthen.de

Sprechzeiten: Dienstag 09:00 - 12:00 und Donnerstag 09:00 - 12:00 und

13:00 - 18:00 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr